Stadt Fürth

TOP [ ] -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Bauausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	26.01.2005

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
	Einleitungsbeschluss (Stadtrat)	01.04.1992					
	Billigungs- und Auslegungsbeschluss der FNP-Änderung Nr. 58 (Bauausschuss)	05.11.2003					

Betreff
Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 350 b "Ronhofer Hauptstraße", Gemarkung Ronhof und
Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 58

Hier
Einstellung der Verfahren und Aufhebung der Einleitungsbeschlüsse

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 350 b i. d. F. vom 27.03.03
2. Entwurf der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 58

Beschlussvorschlag

1. Die Ausführungen des Baureferates werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Stadtratsbeschluss vom 01.04.1992 zur Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 350 b und des Verfahrens zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 58 aufzuheben und die Verfahren einzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufhebungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Eigentümer über den Sachstand zu informieren.

Sachverhalt

Am 01.04.1992 hat der Stadtrat die Einleitung der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 58 sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 350 b beschlossen.
Der Beschluss wurde am 08.05.1992 im Amtsblatt Nr.16 der Stadt Fürth ortsüblich bekannt gemacht.
Ziel der Verfahren war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ortsabrundung nordöstlich der Ronhofer Hauptstraße zu schaffen.

In dem Zeitraum vom 09.05.2003 bis zum 16.06.2003 wurde für beide Verfahren gem. § 4 BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der innerstädtischen Dienststellen durchgeführt.

Von Seiten des Tiefbauamtes ging hierbei der Hinweis ein, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Überschwemmungsgebiet bzw. Hochwasserbereich des Bucher Landgrabens liegt.
Erste Nachfragen beim Tiefbauamt, Ordnungsamt und Wasserwirtschaftsamt zur grundsätzlichen Bebaubarkeit des Plangebietes bestätigten diesen Verdacht.

Das Wasserwirtschaftsamt hat nun in mehreren Schreiben (u. a. am 10.08.04, zuletzt am 08.10.04) klar bestätigt, dass ein Teil des Bebauungsplangebietes im faktischen Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens liegt. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurde der Stadt Fürth zunächst freigestellt, eine Auffüllung vorzunehmen und den entfallenden Retentionsraum an anderer Stelle auszugleichen.

Gem. Urteil des BayVGH vom 27.04.04, das die Nichtigkeit eines Bebauungsplanes im faktischen Überschwemmungsgebiet feststellt, ist dies jedoch nicht möglich: Auch bei einem Ausgleich von verlorengehenden Retentionsflächen an anderer Stelle ist hiernach die Aufstellung eines Bebauungsplanes in einem Überschwemmungsgebiet nur möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit (als Beispiele sind in dem Urteil u. a. „die zwingend vorgegebene Richtung der Siedlungsentwicklung ohne vertretbare Alternativen“ oder die „Ansiedlung von Industrieunternehmen mit Standortzwangspunkten“ genannt) es erfordern.

Derart gewichtige Gründe, die den Erlass eines B-Planes im Überschwemmungsgebiet rechtfertigen, können vom Baureferat in diesem Fall nicht angeführt werden.

In einem Rundschreiben des Bayerischen Umweltministeriums vom November 2004 wird ebenfalls auf die Notwendigkeit hingewiesen, Überschwemmungsgebiete von Bebauung freizuhalten Unter Verweis auf das oben erwähnte Urteil des BayVGH wird Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich abgelehnt

In einer Besprechung mit Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes am 26.11.04 im Baureferat wurde daher empfohlen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzustellen.

Das Baureferat empfiehlt nun, die Einleitungsbeschlüsse vom 01.04.1992 aufzuheben und die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 58 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 350 b einzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsbeschluss und die Einstellung der Verfahren ortsüblich bekannt zu machen; die Eigentümer sind über den Sachstand zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt nein ja bei Hst. Budget-Nr. im Vwhh Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor:	Beteiligte Dienststellen: RA RpA weitere:
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☐ ja ☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☐ ja ☐ nein

II. BMPA/ST/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. V - BvA

Fürth, 12.01.05

_____

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Tel.:
Frau Marquardt, Frau Oppermann, 974-2660
Stadtplanungsamt / Bebauungsplanung